Tätigkeitsbeschreibung für Kleinkinderzieher*innen in Kindertagesstätten in Kärnten	
Berufsbezeichnung	Kleinkinderzieher*in
Gesetzliche Grundlage	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) § 47 Fachliche und persönliche Eignung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten ○ (1) Das pädagogische Personal in Kindertagesstätten hat zumindest eine Ausbildung zur Kleinkinderzieherin im Sinne des § 30 nachzuweisen.
Funktion	○ als Kleinkinderzieher*in in einer Kindertagesstätte ○ als Kindergartenassistent*in in Kindergärten, Alterserweiterten Einrichtungen sowie Krippen
vorgesetzte Stelle	der Rechtsträger sowie die Leitung ein/e Elementarpädagog*in/Kindergartenpädagog*in
Aufgabenbereiche	
Kleinkinderzieher*in in einer Kindertagesstätte .	○ Pädagogische und organisatorische Arbeit im Rahmen des K-KBBG unter Berücksichtigung zeitgemäßer wissenschaftlicher Erkenntnisse des Bildungsrahmenplanes sowie der pädagogischen Grundlagendokumente für diesen Bereich ○ Erziehung, Bildung und Betreuung der ihr anvertrauten Kinder in der zugehörigen Gruppe ○ Begleitung aller Kinder sowie Gestaltung des Tagesablaufs unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder ○ Pflegerische Tätigkeiten ○ Vermittlung von grundlegenden Werten der österreichischen Gesellschaft ○ Förderung der Kinder in den Bildungsbereichen: Emotionen und soziale Beziehungen, Ethik und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation, Bewegung und Gesundheit, Ästhetik und Gestaltung sowie Natur und Technik unter der Berücksichtigung pädagogischer Prinzipien ○ Gestaltung und Nutzung von Räumen nach pädagogischen, soziologischen, psychologischen, funktionalen und sicherheitstechnischen Aspekten sowie nach aktuellen Schwerpunkten der Bildungsarbeit ○ Gestaltung einer vorbereiteten Umgebung durch Bereitstellen von Bildungsmitteln, die mit dem Alter, dem Entwicklungsstand, den Interessen und der Lebenswelt der Kinder übereinstimmen ○ Enge Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne einer Bildungspartnerschaft (§ 3 K-TBVO) ○ Transparenz der pädagogischen Arbeit ○ Führen von vorgeschriebenen Datenerhebungen (Anwesenheitszeiten der Kinder) ○ Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß § 4 der K-TBVO, der Verschwiegenheit § 5 der K-KTBO sowie der Meldepflicht gemäß §6 der K-TBVO ○ Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht

Diese Stellenbeschreibung dient als Orientierungshilfe. Zielgruppe sind Erhalter*innen, Mitarbeiter*innen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und sonstige mit dem Thema Kinderbildung- und -betreuung befasste Personenkreise. Eventuelle dienst- und arbeitsrechtliche Belange bleiben von der vorliegenden Tätigkeitsbeschreibung unberührt.